

## Ordnung und Sicherheit

Empfang-Information / Bereich Verkehr  
Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten  
Telefon 062 206 11 81, Fax 062 206 13 44  
[empfang-information@olten.ch](mailto:empfang-information@olten.ch) [www.olten.ch](http://www.olten.ch)



## Merkblatt für **Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten für behinderte Personen**



Nachfolgend informieren wir Sie über die Auflagen und Berechtigungen beim Gebrauch der Sonderparkierbewilligung in der Stadt Olten.

### Parkierungserleichterungen

Gehbehinderte Personen und Personen, die sie transportieren, können die folgenden **Parkierungserleichterungen** in Anspruch nehmen, wenn sie über eine «Parkkarte für behinderte Personen» verfügen

(Art. 20a Verkehrsregelnverordnung [VRV]):

- a. an Stellen, die mit einem **Parkverbot** signalisiert oder markiert sind, **höchstens drei Stunden** parkieren.
- b. auf **Parkplätzen zeitlich unbeschränkt** parkieren.
- c. in **Begegnungszonen** auch ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen **höchstens zwei Stunden** parkieren; in **Fussgängerzonen** gilt dieselbe Berechtigung, falls ausnahmsweise das **Befahren** der Zone **erlaubt** ist.

zusätzlich:

- d. auf ausgewiesenen **Behindertenparkplätzen** ist die maximale Parkdauer auf dem Signal angegeben. Ist diese nicht erwähnt, so ist die Parkdauer **unbefristet**.
- e. das Parkieren auf **gebührenpflichtigen** Parkplätzen (Parkuhr) ist **kostenlos**.
- f. für das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone muss eine **Anwohnerparkkarte** für den entsprechenden Sektor gelöst werden.
- g. Auf die Bedürfnisse des **Güterumschlages** ist bei Inanspruchnahme der Erleichterungen **Rücksicht** zu nehmen.
- h. die Parkierungserleichterungen gelten **nicht** auf privat bewirtschafteten Parkflächen.
- i. die Parkkarte für behinderte Personen ist **gut sichtbar** hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen.
- j. besondere Anweisungen der Polizeiorgane sind zu befolgen.

### Voraussetzungen

Die Parkierungserleichterungen können **nur** beansprucht werden:

- a. wenn der übrige Verkehr weder **gefährdet** noch unnötig **behindert** wird
- b. wenn in der **unmittelbaren Nähe** keine zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Parkplätze frei sind
- c. wenn und solange der Fahrzeugführer, sofern er nicht selber gehbehindert ist, gehbehinderte Personen **transportiert** und **begleitet**

## Verbote

Parkierungsbeschränkungen gemäss Art. 19 Abs. 2 - 4 VRV sind **in jedem Fall zu beachten**. Das **Parkieren** ist demnach namentlich **untersagt**:

- a) wo das Halten verboten ist (Art. 18 VRV);
- b) an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
- c) in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
- d) auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
- e) auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querbahn;
- f) auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;
- g) auf Bahnübergängen und Unterführungen;
- h) vor Signalen, wenn sie verdeckt würden;
- i) bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe ist jegliches Halten auf dem angrenzenden Trottoir untersagt;
- j) auf Hauptstrassen ausserorts;
- k) auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
- l) auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- m) näher als 20 m bei Bahnübergängen;
- n) auf Brücken;
- o) vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.

In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, da sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde. An sonstigen Stellen hat das Parkieren nach den allgemeinen Regeln zu erfolgen.

## Gültigkeit

Die Parkkarte besitzt Gültigkeit in der ganzen Schweiz und den Ländern, welche sich der Empfehlung der Europäischen Transportministerkonferenz (CEMT) angeschlossen haben. Die Anerkennung der Parkkarten von Organisationen, die nachweislich gehbehinderte Personen transportieren, obliegt im Ausland der Beurteilung des jeweiligen Staates.

## Sanktionen

Der Missbrauch der Parkkarte bzw. die Missachtung der in den Richtlinien enthaltenen Regeln zieht je nach Schwere des Falles eine Busse, eine Verwarnung oder den Entzug der Parkkarte nach sich. Verwarnung und Entzug erfolgen durch die ausstellende Behörde aufgrund eigener Feststellungen oder aufgrund eines Berichts oder Rapportes der Kontrollorgane. Eine neue Karte kann frühestens nach Ablauf eines Jahres auf dieselbe Person ausgestellt werden.

## Links

- Antrag für [Parkkarte für behinderte Personen](#) (Polizei Kanton Solothurn, Stichwort **P**arkkarte). Direkter Download des [Formulars](#).
- [Ordnung und Sicherheit Olten](#), Telefon 062 206 11 81, E-Mail [empfang-information@olten.ch](mailto:empfang-information@olten.ch)
- Übersicht über die [Gehbehinderten-Parkplätze](#) in Olten, [www.rollstuhlparkplatz.ch](http://www.rollstuhlparkplatz.ch)